

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62

Ausgegeben Danzig, den 19. November

1931

170

Ausführungsverordnung

zu der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931.

Vom 10. 11. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 30. Juni 1931 wird folgendes zur Ausführung der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Den Vorschriften der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 mit Ausnahme des § 23 der Rechtsverordnung unterliegen nicht die nachbezeichneten Schußwaffen:

1. Borderladerwaffen,
2. von den Hinterladerwaffen sämtliche Modelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich,
3. Viehhetäubungsapparate.

§ 2

(1) Als wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung sind anzusehen:

- a) bei Schußwaffen: Lauf, Verschluß, Trommel;
- b) bei Munition: Hülse, Geschoß.

(2) Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 der Rechtsverordnung sind nur solche im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschriftenen Herstellungszustande befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen fertig bearbeitet und zur Zusammensetzung gebrauchsfähiger Schußwaffen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

Abschnitt II

Die Herstellung von Schußwaffen und Munition und der Handel mit diesen Gegenständen

§ 3

Zur Erteilung oder Rücknahme der Genehmigung nach § 5 der Rechtsverordnung ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsreich der Handeltreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder betreiben will.

§ 4

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, bearbeitet oder instandsetzt (§ 2 der Rechtsverordnung), hat ein Waffenbuch zu führen, aus dem der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Bahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungs- nummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	7

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigt ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 11. 1931.)

§ 5

(1) Wer mit Schußwaffen ein Gewerbe der im § 5 der Rechtsverordnung bezeichneten Art betreibt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

(Linke Seite)

Einnahme

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungs- nummer	Name und Wohnort des Überlassers
1	2	3	4	5	6	7

(Rechte Seite)

Ausgabe

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Her- stellungs- Nummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers	Nachweis der Er- werbsberechtigung
8	9	10	11	12	13	14	15

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigt ist. Zu diesem Zweck hat er sich den Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jagdschein vorlegen zu lassen und in Spalte 15 Datum, Nummer und Ausfertigungsbehörde des Scheines zu vermerken. Ist der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen ohne Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jagdschein berechtigt, so ist dies in Spalte 15 zu vermerken (z. B. Behörde, Waffenhändler).

§ 6

Für das gewerbsmäßige Vermitteln des Erwerbes oder des Überlassens von Schußwaffen ist das Waffenhandelsbuch (§ 5) nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Name, Wohnort und Wohnung des Überlassers		des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	

§ 7

(1) Das Waffen- und Waffenhandelsbuch (§§ 4—6) muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift bewirkt werden. Das Buch ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie beim Wechsel oder bei der Einstellung des Betriebes abzuschließen und binnen einem Monat nach Beginn des nächsten Kalenderjahres oder nach dem Wechsel oder der Einstellung des Betriebes der Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Nach dem Jahresabschluß dürfen nur noch die in dem abgeschlossenen Teile enthaltenen Eintragungen mit entsprechenden Ausgangsvermerken versehen werden. Das Buch ist stets auf dem laufenden zu halten und mit den erforderlichen Unterlagen der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Buch bis zum Ablauf von zwanzig Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende das Gewerbe auf, so hat er die von ihm geführten Bücher der Polizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Abdruck der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 und der Ausführungsverordnung ist in den Verkaufsräumen des Gewerbetreibenden an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(4) Handelsgerichtlich eingetragene Firmen, die die Gewähr bieten, daß ihre Geschäftsbücher die durch die Waffenbücher bezweckten Nachweise liefern, können von der Führung der Waffenbücher widerruflich befreit werden. Über die Befreiung entscheidet in Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung der Polizeipräsident, in anderen Gemeinden der Landrat.

Abschnitt III

Erwerb, Führen, Einführ und Besitz von Schußwaffen und Munition

§ 8

(1) Zur Ausstellung des Waffenerwerbs- oder des Munitionserwerbscheins ist die Polizeibehörde zuständig (§ 5 der Rechtsverordnung), in deren Amtsreich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen ist zur Ausstellung auch die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsreich sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält. Dieser hat von der Ausstellung die Polizeibehörde, in deren Amtsreich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zu benachrichtigen, wenn der Ort des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig liegt.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig, so ist zur Ausstellung die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsreich der Aufenthalts- oder Einreiseort liegt.

§ 9

(1) Der Waffenerwerbschein berechtigt nur zum Erwerb einer Schußwaffe, sofern nicht die Berechtigung zum Bezug einer höheren Zahl auf ihm vermerkt ist.

(2) Der Munitionserwerbschein berechtigt zum Erwerbe von 50 Patronen mit Mantelgeschöß oder mantellosen Patronen für Büchsen mit einem Kaliber von mehr als 6 mm oder von 50 Kugelpatronen für Faustfeuerwaffen, sofern nicht die Berechtigung zum Bezug einer niedrigeren oder höheren Zahl auf ihm vermerkt ist. Zum Überlassen oder Erwerbe von anderer Munition bedarf es eines Munitionserwerbscheines nicht.

§ 10

Anlage I. Die Waffenerwerb- und Munitionserwerbscheine sind nach den aus Anlage I und II ersichtlichen Mustern auszustellen.

§ 11

(1) Wer Schußwaffen auf Grund eines Waffenerwerbscheins (§ 10 Abs. 1 der Rechtsverordnung), eines zum Erwerbe berechtigenden Waffenscheins (§ 12 der Rechtsverordnung) oder auf Grund eines Jahresjagdscheins (§ 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung) einem anderen überläßt, hat auf dem Scheine die Waffen nach Zahl, Art, aufgedruckter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(2) Wer Munition auf Grund eines Munitionserwerbscheins (§ 10 Abs. 1 der Rechtsverordnung) einem andern überläßt, hat auf dem Scheine die Munition nach Zahl, Art und Kaliber, ferner das Fabrikat, soweit ersichtlich, sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(3) Der Erwerbschein ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist. Andernfalls hat der Überlasser den Erwerbschein binnen zwei Wochen der Polizeibehörde einzureichen, in deren Amtsreich er seinen Wohnsitz hat. Gehört er zu den in §§ 2, 5 der Rechtsverordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, so hat er die Erwerbscheine gesammelt am Ende jedes Kalendermonats der Polizeibehörde einzureichen, in deren Amtsreich er seine gewerbliche Niederlassung hat.

(4) Den zum Erwerbe berechtigenden Waffenschein (§ 12 der Rechtsverordnung) oder Jahresjagdschein (§ 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung) hat der Überlasser dem Erwerber stets zurückzugeben.

§ 12

Zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 11 Nr. 2 der Rechtsverordnung ist die im § 3 bezeichnete Polizeibehörde zuständig.

§ 13

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 14 der Rechtsverordnung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Amtsreich der Erbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig, so ist die Ortspolizeibehörde zuständig, in deren Amtsreich sich die Schußwaffe oder Munition z. Zt. des Erbfalles befinden.

§ 14

Zur Ausstellung des Waffenscheins (§ 15 Abs. 1 der Rechtsverordnung) ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsreich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen ist zur Ausstellung auch die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsreich sich

der Antragsteller nur vorübergehend aufhält oder in deren Amtsreich sein Einreiseort liegt. Jedoch ist in diesen Fällen die Geltungsdauer des Waffenscheins auf höchstens 3 Monate festzusetzen. § 8 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

Anlage
III-V.

§ 15
Die Waffenscheine (sowohl für Schuß-, wie Hieb-, Stich- und Stoßwaffen), Waffenbesitzscheine für Schußwaffen und Waffenlagerscheine sind nach den aus Anlage III bis V ersichtlichen Mustern auszustellen. Der Waffenschein und der Waffenbesitzschein ist herzustellen im Format 100×145 mm, ersterer aus ziegelrotem, letzterer aus hellblauem Schreibleinen.

§ 16

Zur Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 17 Absatz 2 der Rechtsverordnung ist die Polizeibehörde des Bezirks zuständig, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig, so ist die Polizeibehörde des Bezirks zuständig, in dem sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält.

§ 17

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 17 Abs. 1 und § 18 der Rechtsverordnung ist die Polizeibehörde, in deren Amtsreich der Besitzer der Schußwaffe (Munition) oder der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Besitzer der Schußwaffe (Munition) oder der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig, so ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsreich er sich nur vorübergehend aufhält.

§ 18

(1) Für die Ausstellung von Waffenerwerbs-, Waffenbesitz- und Waffenscheinen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erste Ausstellung eines Besitz- oder Waffenscheines, auf Grund der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 5,— G
2. Jede Verlängerung eines Waffenscheines auf 1 Jahr 2,— G
3. Für Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm Kaliber: Erste Ausstellung und jede Erneuerung eines dieser Scheine 1,— G

(2) Für Doppel dürfen nur Schreibgebühren erhoben werden.

(3) Liegt bei der Erteilung von Scheinen ein öffentliches Interesse vor, so kann von der Erhebung der Gebühr Abstand genommen werden; liegt ein gemeinnütziges Interesse vor, so kann die Gebühr für Waffenscheine bezw. deren Verlängerung auf 1 Gulden ermäßigt werden.

§ 19

Jagdwaffen im Sinne der §§ 1 Ziff. 4, 20 der Rechtsverordnung sind Schußwaffen, die zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sind und hierbei üblicherweise verwendet werden.

§ 20

(1) Bei der Einfuhr von Schußwaffen oder Munition (§ 21 Abs. 2 der Rechtsverordnung) ist der Erwerbschein, der Waffenschein oder der Jagdschein der Zollbehörde vorzulegen.

(2) Die Zollbehörde gibt den Erwerbschein, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist, dem Einführenden zurück. Andernfalls übersendet sie den Erwerbschein der Behörde, die ihn ausgestellt hat.

(3) Den zur Einfuhr berechtigenden Waffenschein oder Jahresjagdschein gibt die Zollbehörde dem Einführenden stets zurück.

§ 21

Als Schußwaffen der gleichen Art im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 der Rechtsverordnung sind einerseits Handfeuerwaffen mit langem Laufe, anderseits Faustfeuerwaffen anzusehen.

§ 22

Das Tragen von Schmuckwaffen (z. B. Degen und Rapiere), die nach ihrer Bestimmung und nach dem Herkommen bei Umzügen von Schützengilden, Kriegervereinen, studentischen Verbindungen u. ä. getragen werden, fällt nicht unter das Verbot des § 24 der Rechtsverordnung.

Danzig, den 10. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

(1. Seite)

Waffenerwerbschein Nr.

Gültig auf 1 Jahr.

wohnhaft.

wird hierdurch die Erlaubnis zum Erwerbe von

erteilt.

, den

193.

(Stempel)

(2. Seite)

Es wurde überlassen:

(1. Seite)

Munitionserwerbschein Nr.

Gültig auf 1 Jahr.

wohnhaft

wird hierdurch die Erlaubnis zum Erwerbe von Mantelgeschöß-
Kugel- Patronen erteilt.

pen

193.

(Stempel)

(2. Seite)

Es wurde überlassen:

Anlage III

Zum Führen von Schußwaffen in öffentlichen Versammlungen und Umzügen berechtigt dieser Waffenschein nicht.

Waffenschein Nr.

Dem
 wohnhaft in
 geboren am in
 wird hierdurch bis 19 widerruflich die Erlaubnis
 erteilt, innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig ein
 mit sich führen.
 , den ten 193
 (Stempel)

Anlage IV**Waffenbesitzschein Nr.**

Dem
 wohnhaft in
 geboren am in
 Staatsangehörigkeit:
 wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Gebietes der Freien Stadt
 Danzig in seiner Wohnung oder seinen Geschäftsräumen
 in Besitz zu haben.

Dieser Schein berechtigt nicht zur Führung der Waffen außerhalb der Wohnung oder der Geschäftsräume.

, den 193
 (Stempel)

Anlage V

Danzig, den 193

Erlaubnisschein.

Dem
 wird auf den Antrag vom auf Grund des § 22
 der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. 6. 1931 Gesetzblatt Nr. 33 die
 jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt, ein Waffen- und Munitionslager
 von Stk. und Munition
 in dem Grundstück
 zu unterhalten.

(Stempel)

